

**Z w a n z i g s t e   S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung**  
**der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**A r t i k e l I**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen einschließlich der Gehwege beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK II	= zweimal wöchentliche Reinigung	2,17 EURO
RK III	= dreimal wöchentliche Reinigung	3,24 EURO
RK IV	= fünfmal wöchentliche Reinigung	4,49 EURO
RK V	= sechsmal wöchentliche Reinigung	5,10 EURO

Die Gebühr für die Reinigung ohne Gehwege (o.G.) beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK I o.G.	= einmal wöchentliche Reinigung	0,77 EURO
RK II o.G.	= zweimal wöchentliche Reinigung	1,46 EURO“

2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 betragen für den/ das

Einsatz einer Kleinkehrmaschine	109,80 €	pro Stunde
Einsatz einer Kehrmaschine ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht	148,20 €	pro Stunde
Straßenwaschwagen	103,20 €	pro Stunde
Pritschenfahrzeug	76,80 €	pro Stunde
Handreiniger/ Beifahrer	58,80 €	pro Stunde
Einsatz des städtischen Ölspurfahrzeugs inkl. Fahrzeugbesatzung	455,40 €	pro Stunde
Rüstkosten	72,00 €	pro Einsatz“

## A r t i k e l II

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 16. Dezember 2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister